

3976/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barbara Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Frauenförderungsplan" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Gemäß § 41 Abs. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist der Frauenförderungsplan auf der Grundlage des zum 1. Juli jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Während dieses Zweijahreszeitraumes sieht das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz grundsätzlich keine Anpassungen an zwischenzeitig erfolgte Struktur- oder Organisationsänderungen vor.

Die Struktur des geltenden Frauenförderungsplans für das Justizressort für den Zeitraum bis 1. Jänner 2006 berücksichtigt bereits die durch das Bundesgesetz vom 23. Juli 1999, BGBl. Nr. 132 (Inkrafttreten mit 1. Jänner 2000), erfolgte Novellierung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sowie die Eingliederung der Konsumentenschutzsektion in das Bundesministerium für Justiz. Auf die auf Grund der Änderung des § 2 Z. 6 lit. c DW durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18.12.2001, BGBl. II Nr. 460/2001, erfolgten personellen Maßnahmen wird bei dem in Ausarbeitung befindlichen nächsten Frauenförderungsplan für das Justizressort Bedacht genommen werden.

Zu 2:

Ich verweise auf den den Bereich der Zentralstelle betreffenden angeschlossenen Auszug aus dem geltenden Frauenförderungsplan für das Justizressort für den Zeitraum bis 1. Jänner 2006.

Zu 3:

Nein

Zu 4:

Entfällt.